



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Das liechtensteinische Waffenrecht



Vorwort

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte mit der Totalrevision des Waffengesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Die oben genannte Richtlinie wurde nun mit der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen weiterentwickelt. Diese verfolgt den Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteile und von Munition möglichst zu verhindern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteilen nochmals ausgebaut werden.

Weiters wird der Katalog der „verbotenen Waffen“, von denen aus Sicht der EU ein hohes Sicherheitsrisiko ausgeht, ausgeweitet. Unter diese Kategorie fallen nun auch zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (z.B. schweizerische Ordonanzwaffen wie die umgebauten Sturmgewehre 57 und 90), halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit einer hohen Kapazität (bei Langwaffen ab einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen bzw. mehr als 20 Patronen bei Faustfeuerwaffen) und halbautomatische Langwaffen, die ohne Funktionseinbussen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. Der Erwerb dieser Feuerwaffen unterlag bisher der Bewilligungspflicht (Waffenerwerbsschein).

Die gegenständliche Richtlinie sieht eine Besitzstandswahrung für Personen vor, die vor Inkrafttreten dieser neuen Zuteilung eine solche Waffe rechtmässig erworben haben. Diese dürfen ihre Waffen weiterhin besitzen, ohne dass sie um eine Ausnahmegewilligung ansuchen müssen.

Die Broschüre soll die grundlegenden Informationen darüber vermitteln, welche Gegenstände nach liechtensteinischem Waffenrecht als Waffen gelten, wie diese erworben werden können und welche Formalitäten zu erledigen sind, um Waffen nach Liechtenstein einzuführen oder solche aus dem Land zu verbringen.

Inhalt

1. Waffen gemäss Waffengesetz (WaffG)	4
1.1 Waffen sind...	4
1.2 Antike Waffen	5
1.3 Keine Waffen	5
1.4 Waffenzubehör und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität	6
1.4.1 Waffenzubehör	6
1.4.2 Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität	6
2. Erwerb von Waffen	6
2.1 Privilegierte Waffen	7
2.2 Bewilligungspflichtige Waffen	9
2.3 Verbotene Waffen	10
2.5 Angehörige bestimmter Staaten	12
2.6 Erwerb von Todes wegen	12
3. Auslandsgeschäfte	13
3.1 Definitive Ausfuhr von Feuerwaffen	13
3.2 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr	14
3.4 Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet	15
4. Verschiedenes	16
4.1 Schiessen mit Feuerwaffen	16
4.2 Verbotene Munition	16
4.3 Verbotene Formen des Anbietens	17
4.4 Waffenerwerb durch Jugendliche	17
4.5 Aufbewahren	17
4.6 Verlust und Fund von Waffen	17
4.7 Waffentragen	18
4.8 Transport von Waffen	18
4.9 Waffenherstellung, Markierung von Feuerwaffen	18
4.10 Entgegennahme von Waffen durch die Landespolizei	18
4.11 Weitere Auskünfte	19

1. Waffen gemäss Waffengesetz (WaffG)

1.1 Waffen sind...

Art. 3 Abs. 1 Bst. a WaffG



Feuerwaffen

Darunter fallen ua Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftrepetierer (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action), Selbstladewaffen (Flinten und Büchsen)



Druckluft- und CO₂-Waffen

wenn sie eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule aufweisen oder die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Messer

Schmetterlingsmesser sowie einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus, sofern die Gesamtlänge mehr als 12 cm und die Klinglänge mehr als 5 cm beträgt



Dolche und Wurfmesser

mit feststehender, symmetrischer, spitz zulaufender Klinge, wenn diese mehr als 5 cm und weniger als 30 cm lang ist



Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen

Darunter fallen ua Schlagruten, Wurfsterne, Schlagringe, Schleudern mit Armstütze, usw.



Elektroschockgeräte, Sprayprodukte

Darunter fallen sämtliche Elektroschockgeräte sowie Sprayprodukte mit Reizstoffen nach Art. 1 Wafferverordnung (WaffV)

1.2 Antike Waffen

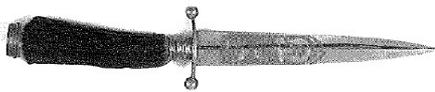
Art. 3 Abs. 1 Bst. d WaffG

Für antike Waffen gelten nur die Bestimmungen des Waffengesetzes zum Schiessverbot mit Feuerwaffen an öffentlichen Orten (Art. 4 Abs. 2 Bst. c WaffG), zum Besitz (Art. 20 WaffG), zum Tragen (Art. 38 WaffG), zum Transport (Art. 39 WaffG) und zur Sicherstellung (Art. 47 WaffG).



Antike Feuerwaffen

wenn diese vor 1870 hergestellt wurden



Antike Hieb-, Stich- und andere Waffen

wenn diese vor 1900 hergestellt wurden

1.3 Keine Waffen

Keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind beispielsweise:



Messer



zweihändig bedienbare Klappmesser



einhandig manuell bedienbare Klappmesser (ohne automatischen Mechanismus)



Dolche mit asymmetrischer Klinge



Samurai-Schwert



Pfefferspray

1.4 Waffenzubehör und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

1.4.1 Waffenzubehör

Zum Waffenzubehör, welches nur mit Ausnahmegewilligung erworben werden kann, zählen

- Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile,
- Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile sowie
- Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

1.4.2 Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die bei Faustfeuerwaffen mehr als 20 Patronen und bei Lang-Feuerwaffen mehr als 10 Patronen aufnehmen können.

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung mit einer entsprechenden Feuerwaffe besitzen.

2. Erwerb von Waffen

Für den Erwerb von Waffen kommen unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung, die im Folgenden geschildert werden. Namentlich verlangt das Gesetz für den Erwerb von privilegierten Waffen einen schriftlichen Vertrag, bei bewilligungspflichtigen Waffen einen Erwerbsschein sowie eine Ausnahmegewilligung für verbotene Waffen.

Der Begriff des Erwerbs umfasst jede Form der Eigentums- oder zumindest der Besitzübertragung. Nebst dem eigentlichen Kauf sind dies insbesondere Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

2.1 Privilegierte Waffen

2.1.1 Wie wird erworben?

Art. 18 WaffG

Der Erwerb von privilegierten Waffen und deren wesentlichen Bestandteile - sowohl im Handel als auch zwischen Privaten - erfolgt mittels eines schriftlichen Vertrags. Der Vertrag ist mindestens 10 Jahre von jeder Vertragspartei aufzubewahren.

Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur übertragenden Person;
- Angaben und Ausweisdaten zur erwerbenden Person;
- Angaben zur Waffe.

Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist zu finden unter: www.landespolizei.li (Informationen/Waffen).

Beim Erwerb einer privilegierten **Feuerwaffe** ist eine **Kopie des Vertrags und des Ausweisdokuments der erwerbenden Person** von der übertragenden Person unverzüglich nach Vertragsabschluss an die Landespolizei zu senden.

2.1.2 Sorgfaltspflichten

Art. 17 WaffG, Art. 18 WaffV

Die übertragende Person darf eine privilegierte Waffe oder einen wesentlichen Bestandteil einer solchen Waffe nur übertragen, wenn sie nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG entgegensteht. Eine Übertragung ist demnach ausgeschlossen bei Personen, welche:

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- alkohol- oder suchtkrank sind;
- psychisch krank oder geistig behindert sind;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf; sieht das Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen eine längere Tilgungsfrist vor, so gilt diese;
- wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, strafrechtlich verfolgt wurden und das Strafverfahren diversionell erledigt wurde, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem endgültig von der Verfolgung zurückgetreten worden ist;
- wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf;
- wegen wiederholt begangener Vergehen oder Verbrechen nach diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
- durch strafgerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind;
- durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekunden.

Sofern im Einzelfall kein gegenteiliger Hinweis vorliegt, kann die übertragende Person grundsätzlich in nachfolgenden Fällen davon ausgehen, dass beim Erwerber kein Hinderungsgrund vorliegt:

- bei Angehörigen;
- wenn der Erwerber eine Ausnahmegewilligung zum Erwerb einer verbotenen Waffe oder einen Waffenerwerbsschein, die/der ihm vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde, eine gültige Waffentragbewilligung, einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass oder eine gültige liechtensteinische Jahresjagdkarte vorweist.

Im Zweifelsfall hat sich die übertragende Person einen liechtensteinischen Strafregisterauszug, der höchstens 3 Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, vorweisen zu lassen. Der Strafregisterauszug ist mit dem Vertrag aufzubewahren.

Privilegierte Waffen sind:



Kaninchentöter (einschüssig)



Soft-Air-Waffen (keine Feuerwaffe), die aufgrund ihres Aussehens mit Feuerwaffen verwechselt werden können



Alarm- und Schreckschusswaffen (mit Schiessbecher gelten diese als Feuerwaffe) sowie **Imitationswaffen**, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Paintballwaffen (keine Feuerwaffe)



Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern



Druckluft- und CO₂-Waffen mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht (keine Feuerwaffe)



Handrepetierer (Sportgewehre)



Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre



Handrepetierer für die Jagd



**Ordonnanzrepetiergewehre
wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11**

2.2 Bewilligungspflichtige Waffen

Art. 12 ff WaffG

Der Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen und deren wesentlichen Bestandteile - sowohl im Handel als auch zwischen Privaten - erfolgt mittels eines Waffenerwerbsscheins.

Das Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ist bei der Landespolizei erhältlich oder unter www.landespolizei.li (Informationen/Waffen) abrufbar.

Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit einer Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte bei der Landespolizei einzureichen.

Bewilligungspflichtige Waffen sind:



Pistolen, sofern diese nicht mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind



Revolver



Selbstladebüchsen für Randfeuermunition



Unterhebelrepetierer (lever action)



Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das schweizerische Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind



Selbstladeflinten



Halbautomatische Zentralfeuerwaffen, sofern diese **nicht** mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind

2.3 Verbotene Waffen

Art. 4 Abs. 3, Art. 42 WaffG, Art. 43 WaffV

Der Erwerb von verbotenen Waffen und deren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteile, Waffenzubehör und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität bedarf einer Ausnahmegewilligung der Landespolizei.

Zur Erlangung einer solchen Ausnahmegewilligung ist eine schriftliche Begründung an die Landespolizei zu senden. Eine Ausnahmegewilligung kann insbesondere erteilt werden für:

- Sportwaffen, die von Sportvereinen verwendet werden;
- Verbotene Messer, die von Behinderten oder bestimmten Berufsgruppen verwendet werden.

Verbotene Waffen sind:



Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (z.B. Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstütze)



Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z.B. Kamm mit Messer, Natel mit Elektroschockgerät, etc.)



Seriefuerwaffen



Zu Halbautomaten abgeänderte Serief Feuerwaffen



Halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind.



Lang-Feuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies eine Funktionseinbusse zur Folge hätte.



Vorderschaftrepetierer (pump action)



Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.



Panzerfaust



Laser-, Nachtsichtzielgeräte, Schalldämpfer und Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe



Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen



Messer, wenn sie einen einhändig bedienbaren Spring- oder anderen automatischen Auslösemechanismus aufweisen, geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind und die Klinge mehr als 5 cm lang ist.



Schmetterlingsmesser, wenn sie geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind und die Klinge mehr als 5 cm lang ist.



Wurfmesser und Dolche, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende, mehr als 5 cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge aufweisen.

2.4 Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung

Art. 13, Art. 16 Abs. 2 WaffG

Personen mit Wohnsitz im Ausland und ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder D), jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, benötigen für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

2.5 Angehörige bestimmter Staaten

Art. 9, Art. 10 WaffG, Art. 12 WaffV

Erwerb, Besitz, Anbieten, Vermitteln und Übertragung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, Munition sowie das Tragen von Waffen und Schiessen mit Feuerwaffen ist Angehörigen folgender Staaten grundsätzlich verboten:

- Albanien
- Algerien
- Sri Lanka
- Kosovo
- Mazedonien
- Bosnien und Herzegowina
- Serbien
- Türkei

Art. 61 Abs. 1 Bst. g WaffG

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Landespolizei auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

2.6 Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen (Erbschaft) wird behandelt wie ein gewöhnlicher Erwerb:

- Privilegierte Waffen (nur Feuerwaffen) sind der Landespolizei zu melden

Art. 18 Abs. 4 WaffG
Art. 22 WaffV

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligungspflichtige Waffen
erfordern einen Waffenerwerbsschein • Verbotene Waffen
erfordern eine Ausnahmegewilligung | <p>Art. 12 Abs. 5 WaffG
Art. 17 WaffV</p> <p>Art. 7 WaffG
Art. 11 WaffV</p> |
|--|---|

3. Auslandsgeschäfte

Art. 2 Abs. 3 WaffG

Aufgrund des Zollvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist für den Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhr für die vom Waffengesetz erfassten Gegenstände wie bisher die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung anwendbar. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich sämtliche Bewilligungen durch die schweizerischen Bundesbehörden erteilt werden. Ausgenommen davon sind der Begleitschein sowie der Europäische Feuerwaffenpass. Diese werden für in Liechtenstein wohnhafte Personen durch die Landespolizei ausgestellt.

3.1 Definitive Ausfuhr von Feuerwaffen

3.1.1 In einen Schengen-Staat

Schengen-Staaten sind derzeit:

Folgende EG-Mitgliedstaaten:

- | | | | |
|---------------|----------------|---------------|--------------|
| • Belgien | • Griechenland | • Niederlande | • Slowenien |
| • Dänemark | • Italien | • Österreich | • Spanien |
| • Deutschland | • Lettland | • Polen | • Tschechien |
| • Estland | • Litauen | • Portugal | • Ungarn |
| • Finnland | • Luxemburg | • Schweden | • Zypern |
| • Frankreich | • Malta | • Slowakei | |

Folgende assoziierte Staaten:

- Island
- Norwegen
- Schweiz (Diese gilt aufgrund des Zollvertrages jedoch als Zollinland, so dass die Ausführungen in diesem Kapitel in Bezug auf den Verkehr von Waffen etc. zwischen Liechtenstein und der Schweiz nicht gelten. Hier ist jedoch mind. zwei Wochen vor dem Umzug dem zuständigen kantonalen Waffenbüro eine Meldung zu erstatten.)

Die definitive Ausfuhr von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen in einen Schengen-Staat erfordert einen Begleitschein (mit Frachtpapier zu vergleichen). Dieser enthält:

- Angaben über beförderte Feuerwaffen oder deren wesentlichen Bestandteile;
- die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten.

Zuständige Stelle:

Landespolizei Liechtenstein
Gewerbeweg 4
FL-9490 Vaduz
Tel. 236 79 11
www.landespolizei.li

Das Gesuch für einen Begleitschein ist über den nachfolgenden Link abrufbar und bei der Landespolizei einzureichen:

www.landespolizei.li (Informationen/Waffen)

3.1.2 In einen Nicht-Schengen-Staat

Die Ausfuhr erfolgt gemäss schweizerischer Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzgebung.

Zuständige Stelle für Jagd- und Sportwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollen / Industrieprodukte
CH-3003 Bern
Tel: +41 31 324 84 86
Fax: +41 31 324 95 32
www.seco.admin.ch (Stichwortsuche: Industrieprodukte)

Zuständige Stelle für alle übrigen Feuerwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollen / Kriegsmaterial
CH-3003 Bern
Tel: +41 31 324 50 94
Fax: +41 31 324 50 19
www.seco.admin.ch (Stichwortsuche: Kriegsmaterial)

3.2 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

3.2.1 In einen Schengen-Staat

Art. 33 WaffG

Die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat erfordert einen Europäischen Feuerwaffenpass (EFPW).

Dieser wird ausgestellt:

- für Gewehre, Flinten, Pistolen und Revolver (Feuerwaffen, die bewilligungs- oder meldepflichtig sind)
- wenn der Antragsteller seine Berechtigung an den Feuerwaffen glaubhaft machen kann.

Im EFPW können maximal 16 Feuerwaffen eingetragen werden. Er berechtigt zum mehrmaligen, zollfreien, vorübergehenden Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet von 2 Feuerwaffen (2 Jagd- oder Sportwaffen oder je 1 Jagd- und Sportwaffe) sowie der dazugehörigen Munition.

Zusätzliche Waffen sind anzumelden und zollrechtlich zu veranlassen (Art. 63 Zollverordnung, Pkt 22 des Anhangs I).

Zusätzlich zum EFPW ist eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass der EFPW-Besitzer an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen wird.

WICHTIG: Zusätzlich immer abklären, ob das Zielland weitere Voraussetzungen oder Restriktionen vorsieht.

Der Europäische Feuerwaffenpass ist 5 Jahre gültig und kann einmal um 5 Jahre verlängert werden. Das Gesuch für einen EFWP ist über folgenden Link abrufbar: www.landespolizei.li (Informationen/Waffen).

Das Gesuch ist mit folgenden Beilagen bei der Landespolizei einzureichen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte;
- 1 aktuelles Passfoto

HINWEIS: Für das vorübergehende Verbringen von Feuerwaffen in die Schweiz bedarf es keines Europäischen Feuerwaffenpasses.

3.2.1 In einen Nicht-Schengen-Staat

Art. 35 WaffG

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs mit Staaten, die nicht an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, kann die Landespolizei auf Antrag Besitzern von Feuerwaffen eine Waffenbesitzbestätigung ausstellen; dies gilt insbesondere für Jäger und Sportschützen. Unabhängig davon ist jedoch unbedingt in jedem Transit- sowie im Zielstaat abzuklären, ob und welche waffenrechtlichen Dokumente zusätzlich benötigt werden.

3.3 Nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet

Das Verbringen (die Einfuhr) in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen bedarf einer Bewilligung.

Zuständige Stelle:

Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Waffen
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 464 54 00
Fax +41 58 464 79 48
www.fedpol.admin.ch
info@fedpol.admin.ch

Das Gesuchsformular ist erhältlich bei der Landespolizei oder über folgenden Link:
www.fedpol.admin.ch

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet nach den Bestimmungen des schweizerischen Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

3.4 Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet

Auch das vorübergehende Verbringen (die Einfuhr) in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet von Feuerwaffen im Reiseverkehr bedarf einer Bewilligung.

Zuständige Stelle:

Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Waffen
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 464 54 00
Fax +41 58 464 79 48
www.fedpol.admin.ch
info@fedpol.admin.ch

Stammt der Waffenbesitzer aus einem Schengen-Staat, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die mitgeführten Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind. Die Bewilligung wird ebenfalls im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen.

Keine Bewilligung benötigen:

- Jäger;
- Sportschützen.

HINWEIS: Zusätzlich zum Europäischen Feuerwaffenpass haben Jäger und Sportschützen eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass sie an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen werden.

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

4. Verschiedenes

4.1 Schiessen mit Feuerwaffen

Art. 4 Abs. 2 WaffG

Grundsätzlich verboten ist das Schiessen:

- mit Serief Feuerwaffen;
- mit militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung;
- mit Granatwerfern;
- mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten;
- ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.

4.2 Verbotene Munition

Art. 5 WaffG, Art. 25 WaffV

Grundsätzlich sind Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet von folgenden Munitionsarten verboten:

- Munition mit Hartkerngeschossen;
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten;

- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen;
- Munition, Geschosse und Flugkörper mit Sprengwirkung für militärische Abschussgeräte;
- Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks;
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung oder hoher Penetrationsleistung.

Eine Liste über deformierende Munitionssorten sowie geprüfte, nicht deformierende Munitionssorten kann im Internet (Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen) unter folgender Adresse abgerufen werden: www.fedpol.admin.ch.

4.3 Verbotene Formen des Anbietens

Art. 11 WaffG, Art. 13 WaffV

Waffen, Waffenbestandteile etc. dürfen nur angeboten werden, wenn die anbietende Person identifizierbar ist. Als identifizierbar gilt die Person,

- wenn sie bei einem anonymen Angebot eine Kopie ihres gültigen Reisepasses oder ihrer gültigen Identitätskarte dem Veröffentlichender sendet, der sie während mindestens 6 Monaten aufbewahren muss;
- wenn sie im Angebot ihren Namen, Vornamen und Wohnsitz erwähnt.

4.4 Waffenerwerb durch Jugendliche

Art. 19 WaffG

Die Landespolizei kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres den Erwerb von Waffen nach Art. 16 WaffG (privilegierte Waffen) für jagdliche oder sportliche Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen.

Auf behördlich genehmigten Schiessstätten dürfen Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr sämtliche nicht verbotenen Feuerwaffen unter Aufsicht einer für das Schiessen geeigneten Aufsichtsperson benützen.

4.5 Aufbewahren

Art. 36 WaffG

Waffen, Waffenbestandteile etc. sind:

- sorgfältig aufzubewahren und
- vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

4.6 Verlust und Fund von Waffen

Art. 37 WaffG

Jeder Verlust oder Fund einer Waffe, eines wesentlichen Waffenbestandteils, eines Waffenzubehörs sowie von Munition ist unverzüglich der Landespolizei zu melden.

4.7 Waffentragen

Art. 38 WaffG

Eine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den, der eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will.

Voraussetzung für den Erhalt der Waffentragbewilligung ist unter anderem die Glaubhaftmachung, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen. Kann dieses Schutzbedürfnis nachgewiesen werden, muss zudem eine Prüfung über die Handhabung von Waffen sowie über die rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs abgelegt werden.

Keine Waffentragbewilligung benötigen insbesondere:

- Inhaber einer Jagdkarte hinsichtlich der Jagdwaffen während der Jagd;
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schiessveranstaltungen mit Soft-Air-Waffen auf einem abgesicherten Gelände.

4.8 Transport von Waffen

Art. 39 WaffG

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen;
- von und zum Erwerber oder Veräusserer
- von und zu einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung;
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein. Im Magazin darf sich keine Munition befinden.

4.9 Waffenherstellung, Markierung von Feuerwaffen

Art. 25 WaffG

Folgende Gegenstände sind von Waffenherstellern zu markieren bzw. müssen beim Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet einzeln und unterschiedlich markiert sein:

- Feuerwaffen;
- deren wesentliche Bestandteile;
- deren Zubehör.

4.10 Entgegennahme von Waffen durch die Landespolizei

Art. 48 WaffG

Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition können gebührenfrei der Landespolizei abgegeben werden.

4.11 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein
Kanzlei
Gewerbeweg 4
LI-9490 Vaduz
T +423/ 236 71 11
info@landespolizei.li
www.landesspolizei.li (Informationen/Waffen)